[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3801.2 (Laufnummer 17843)

# Kantonsratsbeschluss betreffend Standortbeitrag an die Aufbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Standortbeitrag an die Aufbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz, wird als neuer Erlass publiziert.

### § 1

<sup>1</sup> Der Kanton Zug beteiligt sich mit einem Standortbeitrag an den Aufbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz mit einem Anteil von zwei Dritteln bzw. maximal 10 Millionen Franken.

## § 2

<sup>1</sup> Der Beitrag wird in drei Tranchen wie folgt ausbezahlt:

1

<sup>1)</sup> BGS 111.1

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- Die erste Tranche von 2 Millionen Franken wird ausbezahlt, wenn der vorliegende Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.
- b) Die zweite Tranche von maximal 7 Millionen Franken wird nach der Übernahme des Gebäudes S45 im Rohbau für den Mieterausbau und der Überprüfung des Mittelbedarfs auf der Basis des aktualisierten Kostenvoranschlags nach Vorliegen von 80 Prozent der Vergaben ausbezahlt.
- c) Die dritte Tranche wird nach Vorliegen der Schlussbauabrechnung ausbezahlt und besteht maximal in der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag von 10 Millionen Franken und den ausbezahlten Tranchen.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden nach Vorliegen des definitiven Kostenvoranschlags betreffend Mieterausbau in einer Vereinbarung zwischen XUND und der Volkswirtschaftsdirektion geregelt.

### § 3

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Karl Nussbaumer

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....